DeGEval-Netzwerktreffen

Personenbezogene Daten: Austausch zum Umgang mit Freitextantworten in Online-Befragungen

25.01.2023

Katharina Klockgether & Dr. Hanna Ehlers

Univation
Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Reihe „Personenbezogene Daten“

1) **Personenbezogene Daten: Austausch zum Umgang mit Freitextantworten in Online-Befragungen**

2) Personenbezogene Daten: Datengebende in Befragungen richtig informieren
3) Personenbezogene Daten: Wie und wann nach der Befragung löschen?

Definition

Was sind personenbezogene Daten?

Art. 4 Nr. 1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

*„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann**;*

Auszug https://dsgvo-gesetz.de/themen/personenbezogene-daten/:

Da sich in der Definition der Ausdruck „alle Informationen“ findet, ist davon auszugehen, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ möglichst weit auszulegen ist. Auch:

- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten
- schriftliche Antworten eines Prüflings und etwaige Anmerkungen des Prüfers zu diesen Antworten
- IP-Adressen
- subjektive Informationen wie Meinungen, Beurteilungen oder Einschätzungen können personenbezogene Daten sein (bspw. Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Person oder die Einschätzung der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers)

Wann ist eine Person identifizierbar?

Auszug aus DSGVO Erwägungsgrund 26

Sind die vorliegenden Daten wirklich anonym?

Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, **sollten alle Mittel berücksichtigt** werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich **genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren**, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie

- die **Kosten der Identifizierung** und
- der dafür **erforderliche Zeitaufwand**, herangezogen werden, wobei
- die zum Zeitpunkt der Verarbeitung **verfügbare Technologie** und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

Quelle: https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-26/

Einwilligung

Wenn personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, ist eine **Einwilligung der datengebenden Personen verpflichtend** (Art. 6 DSGVO), es sei denn andere Bedingungen (bspw. Verträge, öffentliches Interesse, Hochschulgesetze) sind erfüllt

→ bei Erhebungen in Evaluationen muss eindeutig geklärt sein, ob personenbezogene Daten erhoben werden oder nicht